

Regelung für die Ausschreibung und Vergabe von Trägerschaften für Kindertageseinrichtungen in Karlsruhe

1. Verfahrensablauf

Über ein geplantes Trägerschaftsverfahren werden gem. § 3 und § 4 SGB VIII alle in Karlsruhe tätigen und bekannten Träger schriftlich informiert. Hierbei wird mitgeteilt, ab wann entsprechende detaillierte Bewerbungsunterlagen angefordert werden können.

Alle fachlich geeigneten und interessierten Träger haben somit die Möglichkeit, Informationsunterlagen anzufordern und sich um die Trägerschaft zu bewerben. Die Informationsunterlagen enthalten detaillierte Angaben zur geplanten Kindertageseinrichtung und dem gewünschten Profil, die Angebotsvoraussetzungen und Angaben zu den Fördergrundsätzen. Ferner werden die Träger darauf hingewiesen,

- dass es sich um ein nicht förmliches Interessenbekundungs- oder Vergabeverfahren handelt,
- dass der Trägerschaftsausschreibung lediglich als 1. Schritt zur Auswahl eines freien Trägers für eine Betriebsträgerschaft dient,
- dass rechtliche Forderungen oder Ansprüche auf finanzielle Mittel seitens der Interessierten mit der Teilnahme am Verfahren nicht bestehen,
- dass eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern durch die Bearbeitung entstehen, ausgeschlossen ist und
- dass die im Rahmen des Verfahrens ausgetauschten Unterlagen sowie mündlichen Abstimmungen für beide Seiten vertraulich sind.

Die Bewerbungsfrist beträgt sechs Wochen. Alle eingegangenen Bewerbungen werden gesammelt, und nach Bewerbungsfristende erfolgt die verwaltungsinterne Auswertung.

Die Ergebnisse der Auswertungen werden dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

2. Kriterien für die Auswahl

2.1 Zuwendungsrechtliche Voraussetzungen

Im Rahmen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen werden die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Zuverlässigkeit der Bewerber geprüft. Zuverlässig ist ein Bewerber nur, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist, das heißt der Bewerber in der Lage ist, die städtischen Zuschüsse bestimmungsgemäß nachzuweisen, der erforderliche Eigenanteil grundsätzlich leistbar ist, die Aufgabenerledigung im Rahmen des geltenden Rechts erfolgt, etc. Im Zweifel sind diesbezüglich schriftliche Auskünfte vom Bewerber anzufordern.

Vom Bewerbungsverfahren werden Bewerber ausgeschlossen,

- über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt und dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- die sich in Liquidation befinden,
- die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt (z. B. eine gerichtliche Verurteilung, die zu einem Eintrag ins Strafregister oder ähnlichem geführt hat bzw. führen wird),
- die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
- die vorsätzlich unzutreffend Erklärungen in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit und ihre Zuverlässigkeit abgegeben haben,
- die die Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen freier Träger sowie Betriebskindertagesstätten/- und krippen nicht anerkennen und umsetzen (können).

Der Träger muss gewährleisten, dass von ihm erhobene Sozialdaten entsprechend § 61 Abs. 3 SGB VIII geschützt werden und er muss sicherstellen, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer Straftat entsprechend § 72 a SGB VIII verurteilt worden sind. Der Träger muss sich verpflichten, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8 a SGB VIII wahrzunehmen.

2.2 Fachlich- pädagogische Bewertungskriterien

Das Bewertungsraster in Form einer Nutzwertanalyse¹ dient der systematischen Entscheidungsvorbereitung bei der Auswahl komplexer Alternativen, bei denen ein monetärer Wert nicht bestimmt werden kann bzw. zur Entscheidungsfindung allein nicht ausreicht. Neben objektiven Informationen werden auch Einschätzungen mit in die Entscheidungsfindung einbezogen werden müssen.

Um die Vergabeentscheidung möglichst ausgewogen und differenziert treffen und dabei einen aussagekräftigen Vergleich anstellen zu können, werden die Bewerber aufgefordert, möglichst differenzierte und aufschlussreiche Aussagen zu folgenden Qualitätsmerkmalen einzureichen:

- Gründe/Beweggründe für den Antrag auf Übernahme einer Tageseinrichtung für Kinder, einschließlich der speziellen Betreuungsform gemäß Ausschreibung
- Angaben zum Trägerleitbild, zum pädagogischen Konzept (fachliche und strukturelle Standards und Qualitätsmerkmale) einschließlich Aussagen zur konkreten Umsetzung bezogen auf
 - o pädagogisches Konzept zum Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag
 - o Qualitätsmanagement und Selbstevaluation
 - o Personalmanagement und Personalentwicklung
 - o Familienorientierung und Elternbeteiligung
 - o Sozialraumorientierung
 - o Sprachförderung, Bildungsförderung und interkulturelle Erziehung
 - o Integration
 - o Flexibilität in der Angebotsgestaltung
 - o Finanzmanagement/Elternbeiträge/Wirtschaftlichkeit
 - o pädagogisches Raumkonzept / Gestaltung der Außenfläche

Grundlage der Nutzwertanalyse sind ausschließlich die vorgelegten Unterlagen.

¹ In Anlehnung an Modell Stuttgart

2.3 Weiteres Auswahlkriterium

Weiteres Kriterium ist die Trägerpluralität im Stadtteil. Dieses kommt dann zum Tragen, wenn bezogen auf die unter 2.2 genannten fachlichen Qualitätsmerkmale nahezu gleichrangige Bewerbungen vorliegen. Um die Trägervielfalt im Einzugsgebiet zu gewährleisten und den Eltern eine größtmögliche Wahlfreiheit bezogen auf die Tageseinrichtungen zu gewährleisten (vergleiche § 5 SGB VIII), soll eine möglichst große Auswahl zwischen konfessionellen und nicht konfessionellen Einrichtungen oder unterschiedlichen pädagogischen Ausrichtungen angestrebt werden.

Darüber hinaus können weitere Anforderungen z. B. Mehrsprachigkeit und andere spezielle Anforderungen in das Bewertungsraster im Einzelfall einfließen, die den Bewerbern bereits bei der Ausschreibung mitgeteilt wurden.